

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 23/J vom 23.10.2019 (XXVII. GP) der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Verwendung von StudienassistentInnen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Welche sind die Tätigkeiten, für die StudienassistentInnen an Universitäten eingesetzt werden sollen?

An der Medizinischen Universität Graz erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der StudienassistentInnen (= studentische MitarbeiterInnen) auf die Unterstützung der Lehrenden sowie die Betreuung und Beratung anderer Studierender. Im Bereich der Lehre gehört die Vorbereitung, die Mitwirkung an der Abhaltung sowie die damit verbundene administrative Abwicklung der Lehrveranstaltungen zu den Aufgabengebieten der studentischen MitarbeiterInnen. Die Beratung anderer Studierender findet unter anderem im Rahmen von speziellen Programmen statt.

a.) Inwiefern entspricht das der Auslegung des Gesetzes bzw. wie legen Sie das Gesetz diesbezüglich aus?

Gemäß § 34 des (nicht mehr in Kraft stehenden) UOG 1993 sind StudienassistentInnen „*Studierende, welche die für ihre Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben, und die mit der Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, der Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten und der begleitenden Betreuung der Studierenden beauftragt werden (Tutoren).*“

Im Universitätsgesetz 2002 (UG) finden StudienassistentInnen in der Überleitungsbestimmung des § 122 Abs 2 Z 7 UG Erwähnung, wonach StudienassistentInnen gemäß § 34 UOG 1993 organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG gelten.

Zufolge § 100 Abs 1 zweiter Satz UG haben die wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre mitzuarbeiten.

Aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des UG ergibt sich somit, dass StudienassistentInnen an einer Medizinischen Universität zur Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung und in der Lehre bzw zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, wissenschaftlichen Arbeiten und der begleitenden Betreuung der Studierenden heranzuziehen sind.

Eine weitere Beschreibung des Tätigkeitsgebietes der dort so bezeichneten studentischen MitarbeiterInnen befindet sich in § 30 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Studentische MitarbeiterInnen sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen nach § 5 Abs 2 Z 1 des Kollektivvertrages (Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals im Sinne des § 94 Abs 2 UG), die bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen haben. Gemäß § 30 Abs 1 des Kollektivvertrages haben die studentischen MitarbeiterInnen nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen sowie an Medizinischen Universitäten oder der Veterinärmedizinischen Universität auch an klinischen Hilfstätigkeiten nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften nach Anweisung ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken.

Im Ergebnis entspricht das unter 1. beschriebene Tätigkeitsfeld, in dem studentische MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Graz eingesetzt werden, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorgaben.

2. Für welche Tätigkeiten werden StudienassistentInnen an Universitäten tatsächlich eingesetzt?

Studentische MitarbeiterInnen werden an der Medizinischen Universität Graz überwiegend zur Unterstützung der Lehrenden herangezogen. Dies umfasst die inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Mitwirkung an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen. Dies erfolgt beispielsweise zur Vermittlung klinisch-praktischer Fertigkeiten im Rahmen von Kleingruppenunterricht bei Übungen und Praktika. In Verbindung mit der Lehre stehen Aufgaben im Zusammenhang mit der organisatorischen Abwicklung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen wie zum Beispiel die Anwesenheitskontrolle der Studierenden sowie die Beratung, Hilfestellung und Beantwortung von Anfragen anderer Studierender.

Zu den weiteren Betätigungsfeldern der studentischen MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Graz zählt die wissenschaftliche Recherche sowie die Verrichtung allgemeiner Hilfätigkeiten an den Kliniken bzw. Instituten.

Darüber hinaus unterstützen und begleiten studentische MitarbeiterInnen als speziell geschulte MentorInnen andere Studierende im Rahmen des Peer2Peer-Programmes bei der Bewältigung verschiedener Herausforderungen im universitären und privaten Bereich. Hierbei stehen die studentischen MitarbeiterInnen unter der Aufsicht von kompetenten FachvertreterInnen der Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie.

Zu den Kernaufgaben der studentischen MitarbeiterInnen, die der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind, gehören die eigenverantwortliche Betreuung der Bibliothek und des Lernzentrums im Abend- und Samstagsdienst, die fachliche Beratung der Studierenden in Hinblick auf die Empfehlung wissenschaftlicher Literatur sowie die Auskunft zu fachspezifischen Datenbanken, die Erteilung allgemeiner fachlicher Auskünfte für BibliothekskundInnen sowie die fachliche Beratung der BibliotheksmitarbeiterInnen. Weiters wird zur qualitätsvollen Erweiterung des wissenschaftlichen Literaturangebots der Bibliothek auf die wertvolle Expertise der studentischen MitarbeiterInnen zurückgegriffen.

3. Gibt es unterschiedliche Modalitäten bei der Einstellung und den Tätigkeiten der StudienassistentInnen und wenn ja, inwiefern unterscheiden sich diese voneinander?

Sämtliche studentischen MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Graz sind nach dem Verwendungsgruppenschema für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal gemäß § 48 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in die Verwendungsgruppe C eingestuft. Die Tätigkeiten der studentischen MitarbeiterInnen sind, wie unter 2. ausgeführt, abhängig von der arbeitsrechtlichen Zuordnung.

4. Wie viele StudienassistentInnen gibt es derzeit an österreichischen Universitäten?

Derzeit sind an der Medizinischen Universität Graz insgesamt 237 Studierende als studentische MitarbeiterInnen beschäftigt.

5. Wie viel verdienen StudienassistentInnen?

Die studentischen MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Graz sind nach dem Kollektivvertrag in die Verwendungsgruppe C eingestuft. Nach dem Gehaltsschema für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal in § 49 Abs 5 des Kollektivvertrages entspricht der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe C dem halben Bruttobezug der Verwendungsgruppe IIIa nach § 54 Abs 1. Bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von weniger als 20 Stunden gebührt der aliquote Teil, bei längeren Arbeitszeiten in der lehrveranstaltungsfreien Zeit (§ 32 Z 1) das entsprechend erhöhte Ausmaß. Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 30 Abs 2 des Kollektivvertrages die wöchentliche Normalarbeitszeit von

studentischen MitarbeiterInnen ausgenommen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit 20 Stunden nicht überschreiten darf.

Der monatliche Bruttobezug der Verwendungsgruppe IIIa nach § 54 Abs 1 des Kollektivvertrages beträgt € 2.061,6. Somit beträgt das Entgelt der studentischen MitarbeiterInnen für ein Beschäftigungsausmaß von 50 % einer Vollzeitstelle mindestens € 1030,80 und maximal € 1.152,8 (nach 3-jähriger Verwendung).

Das Beschäftigungsausmaß bewegt sich zwischen 2,5 % und 50 % einer Vollzeitstelle. Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß liegt bei 21,67 % (gerechnet über alle 237 studentischen MitarbeiterInnen).

Abhängig vom Beschäftigungsausmaß verdienen studentische MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Graz somit:

- a. im Durchschnitt: € 450,04
- b. mindestens: € 51,50
- c. höchstens: € 1152,80
- d. Das Globalbudget beläuft sich für das Jahr 2019 auf € 146.931,12 (TEUR 150).

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz

